HAUSHALTSORDNUNG

vom 24. November 1975

zur Abweichung von Artikel 6 Absatz 1 der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften

(75/717/Euratom, EGKS, EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften [2] sind die Mittel, die zur Erfüllung der zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember ordnungsgemäß eingegangenen Zahlungsverpflichtungen benötigt werden, nur auf das folgende Haushaltsjahr zu übertragen.

Diese Vorschrift hat sich für die Mittel des Europäischen Sozialfonds, die zur Erfüllung der zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 1974 eingegangenen Verpflichtungen benötigt werden, wegen der Vorschriften für die Einreichung von Zuschußanträgen und deren Nachprüfung als zu starr erwiesen.

Es ist angezeigt, diese Regel wegen der nur im Haushaltsjahr 1974 auftretenden außergewöhnlichen Umstände zu lockern und vorzusehen, daß die in diesem Haushaltsjahr gebundenen Mittel während eines Zeitraums von zwei Jahren zu übertragen sind —

HAT FOLGENDE HAUSHALTSORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 6 der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 wird folgender Absatz eingefügt:

„(5a) Abweichend von Absatz 1 sind die Mittel des Europäischen Sozialfonds, die zur Erfüllung der vom 1. Januar bis 31. Dezember 1974 eingegangenen Zahlungsverpflichtungen benötigt werden, in den beiden auf das Haushaltsjahr 1974 folgenden Jahren zu übertragen."

Artikel 2

Diese Haushaltsordnung tritt am 1. Dezember 1975 in Kraft.

Diese Haushaltsordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. November 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. VISENTINI

---

(1) ABl. Nr. C 239 vom 20. 10. 1975, S. 31.
(2) ABl. Nr. L 116 vom 1. 5. 1973, S. 1.